

SächsSchülULeistVO – Ergänzende Informationen für Antragsteller

➤ **Inkrafttreten der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums (SMK) für Kultus zur Änderung der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung**

(1. Dezember 2021)

- Seit dem 01.12.2021 ist rückwirkend zum 01.08.2021 die neue SächsSchülULeistVO in Kraft getreten (ehemals SächsSchülULeistVO). Die Landratsämter und Stadtverwaltungen der Kreisfreien Städte waren vom SMK erstmalig am 16.11.2021 über eintretende Änderungen in Kenntnis gesetzt worden.

Für die Schüler mit vertiefter Ausbildung (§ 2, Internatsschüler) wurde der monatliche Zuschuss um 20 EUR auf 195 EUR erhöht. Durch die neue Formulierung im § 2 Absatz 3 stellt der monatliche Betrag/Zuschuss keinen Mindestbetrag mehr dar – d. h. bei entstandenen Gesamtkosten unter 195 EUR/Monat wird der Zuschuss nur noch bis zur Höhe der entstandenen Kosten gewährt.

Die Schüler mit vertiefter Ausbildung (§ 2, Internatsschüler) haben daher ab sofort ihre entstandenen Kosten unter Punkt 8 im Antragsformular für jeden einzelnen Monat nach Unterkunft (Mietbetrag) und nach Verpflegung anzugeben.

- Für die Antragszeiträume ab dem Schuljahr 2021/22 existieren derzeit noch keine an die neue Verordnung (SächsSchülULeistVO) sachsenweit einheitlich angepassten Antragsformulare und Merkblätter. Bitte verwenden Sie solange noch die bisherigen Antragsformulare. Die Antragsteller werden gebeten die Kosten als Betrag für Unterkunft (Miete) und für entstandene Verpflegungskosten im Antrag anzugeben. Gesamtkosten unter 195 EUR/Monat sind nachzuweisen.

➤ **Einschränkungen und Verzögerungen aufgrund vorrangiger Corona-Kontakt-ermittlung**

(11. November 2021)

- Aufgrund stark ansteigender Corona-Fälle werden, zwecks Gewährleistung der vom Land geforderten Kontaktermittlung innerhalb von 48 Stunden, nunmehr alle personellen Ressourcen im Landratsamt ausgeschöpft. Bei der Antragsbearbeitung wird es daher aller Voraussicht nach zu Verzögerungen kommen – dafür bitten wir Sie um Verständnis.

Ab dem 15.11.2021 wird das Landratsamt Nordsachsen wieder nur noch eingeschränkt per Telefon, E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung erreichbar sein.

https://www.landkreis-nordsachsen.de/infos_zum_corona_virus-a-12350.html



➤ **Einrichtung einer Funktions-E-Mail-Adresse** (11. November 2021)

- Ab sofort ist der antragsbearbeitende Sachbearbeiter zusätzlich über folgende E-Mail-Adresse erreichbar:

zuschussschuelerunterbringung@lra-nordsachsen.de

➤ **Unterstützung des Gesundheitsamtes vorläufig bis 06.02.2021** (19. Januar 2021)

- Die Bearbeitung Ihrer Anträge erfolgt weiterhin nur eingeschränkt - vorläufig bis zum 06.02.2021. Ihre Angelegenheiten können Sie gern per E-Mail mitteilen - werden aber, wie auch Ihre Anträge, zeitverzögert bearbeitet. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns.
- Aktueller Hinweis zu Antragstellungen:

Aufgrund der Schulschließungen seit Dezember 2020 (Lockdown) sei empfohlen, für alle betreffenden Folgeanträge die tatsächlich Ihnen in Rechnung gestellten Kosten für die außerhäusliche Unterkunft und separat für die Verpflegung im Antragsformular unter Punkt 8 für jeden einzelnen Monat anzugeben. Bitte prüfen Sie dabei, ob Ihnen der Vermieter bereits eingezogene bzw. überwiesene Mietbeträge zurückerstattet hat oder noch zurückerstatten wird und vermerken Sie dieses bitte im Antragsformular oder in einem separaten Anschreiben zum Antragsformular. Sollten Sie vom Vermieter Informationsschreiben erhalten, die sich auf die Höhe der Miete auswirken und/oder entgegen dem Mietvertrag geänderte Abrechnungsmodalitäten enthalten, bitten wir Sie eine Kopie dem Antrag beizufügen.

Berufsschüler sollten beim Vermieter anfragen, ob Sie die im Vorfeld gebuchte Unterkunft stornieren können, um Kosten zu vermeiden. Sollte der Vermieter eine Stornierung ablehnen, lassen Sie sich die Ablehnung der Stornierung schriftlich bestätigen. Sofern dann das Sächsische Staatsministerium für Finanzen wiederum Anwendungshinweise zum Fördervollzug in Zusammenhang mit Corona verfügen sollte, können wir Ihre Antragstellung auf Gewährung des Zuschusses für diese Ausnahmesituation überprüfen.

➤ **Unterstützung des Gesundheitsamtes über den 10.01.2021 hinaus** (7. Januar 2021)

- Ein Teil der Mitarbeiter des Landratsamtes befindet sich infolge der CORONA-Pandemie weiterhin in einem Notfallarbeitsplan und sind auch über den 10.01.2021 hinaus bis auf Weiteres nur eingeschränkt erreichbar (Stand vom 07.01.2021). Ihre Angelegenheiten können Sie gern per E-Mail an mich richten - werden aber zeitverzögert bearbeitet. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns!

➤ **Abstellung zur Corona-Pandemie-Bekämpfung – Unterstützung des Gesundheitsamtes** (17. Dezember 2020)

- „Aufgrund der stark angestiegenen Fallzahlen wächst der Personalbedarf für den Infektionsstab gerade täglich. Die Pandemie-Bekämpfung ist zur gesamtbehördlichen

Aufgabe geworden. Rund 400 Mitarbeiter sind inzwischen direkt eingebunden. Das bedeutet natürlich auch, dass sich die Dienstleistungen des Landratsamtes momentan auf unbedingt notwendige Pflichtaufgaben beschränken müssen.“ Derzeit würden auch keine Urlaube genehmigt und die Mitarbeiter in ämterübergreifenden Teams an allen Verwaltungsstandorten vorrangig zur Ermittlung und Nachverfolgung der Infektionsfälle eingesetzt – vorläufig bis zum 10.01.2021 und gegebenenfalls darüber hinaus. In dieser Zeit ist eine telefonische Erreichbarkeit des Sachbearbeiters nicht gegeben und auf Ihre Mitteilungen und Antragstellungen kann vorläufig nicht beziehungsweise nur stark zeitverzögert reagiert werden.

➤ **Zusätzliche Hinweise (Corona-Pandemie) für die Antragstellung insbesondere von Berufsschülern gemäß § 3 SächsSchULeistVO** (November 2020)

- Das Sächsische Staatsministerium für Finanzen hatte aufgrund des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 Anwendungshinweise zum Fördervollzug in Zusammenhang mit Corona verfügt – hier für den Zeitraum der Schulschließungen. Zuwendungsempfängern sollten aufgrund der Ausnahmesituation keine schwerwiegenden Nachteile entstehen (Berufsschüler bleibt trotz nachweislicher Versuche einer Stornierung auf Unterkunftskosten „sitzen“).

Sollte sich während der sich fortsetzenden Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 eine solche Ausnahmesituation wiederholen, die besuchte Berufsschule wegen dem Infektionsgeschehen schließen müssen und Sie die Unterkunft daher nicht (mehr) benötigen bzw. nicht (mehr) nutzen, sollten Sie beim Vermieter anfragen, ob Sie die Unterkunft stornieren können, um Kosten zu vermeiden. Sollte der Vermieter eine Stornierung ablehnen, lassen Sie sich die Ablehnung der Stornierung schriftlich bestätigen. Sofern dann das Sächsische Staatsministerium für Finanzen wiederum Anwendungshinweise zum Fördervollzug in Zusammenhang mit Corona verfügen sollte, können wir Ihre Antragstellung auf Gewährung des Zuschusses für diese Ausnahmesituation überprüfen.

➤ **Zusätzliche Hinweise (Corona-Pandemie) für die Antragstellung von Schülern der Klassenstufe 5 bis 12, 13/Strecker gemäß § 2 SächsSchULeistVO für das Schuljahr 2020/2021** (November 2020)

- Bitte weiterhin zu Beginn eines neuen Schuljahres eine Kopie des aktuellen Mietvertrages und Verpflegungsvertrages dem ersten von vier Anträgen im Schuljahr (erstes Schuljahresquartal: August, September, Oktober) beifügen.

Aufgrund der sich fortsetzenden Corona-Pandemie, wird empfohlen, im Antragsformular unter Punkt 8 hinter dem jeweils zu beantragenden Monat die Ihnen tatsächlich entstandenen Kosten (erhöhte Aufwendungen) für Unterkunft einerseits und für Verpflegung andererseits als Betrag je Monat einzutragen (für Verpflegung alternativ die Anzahl der Schultage je Monat).

Sollten Sie vom Vermieter Informationsschreiben erhalten, die sich auf die Höhe der Miete auswirken und/oder entgegen dem Mietvertrag geänderte Abrechnungsmodalitäten enthalten, bitten wir Sie eine Kopie dem Antrag beizufügen.

- **Corona-Pandemie/Lockdown November 2020** (26. Oktober 2020)
- Das Landratsamt ist seit dem 26.10.2020 nur noch eingeschränkt geöffnet. Sie können uns weiterhin telefonisch, per Post oder E-Mail erreichen. Für notwendige persönliche Absprachen vereinbaren Sie bitte mit uns telefonisch oder per E-Mail einen Termin. Bei Ihrem Eintreffen am Gebäude Fischerstraße 26 in 04860 Torgau zum vereinbarten Termin, kündigen Sie sich bitte telefonisch an (03421/758-7186). Der zuständige Sachbearbeiter wird Sie dann an der Hauseingangstür (Giebelseite elbseitig) empfangen.
- **Neuer Ort der antragsbearbeitenden Stelle – Zimmer 117** (21. August 2020)
- Seit dem 21.08.2020 erreichen Sie den antragsbearbeitenden Sachbearbeiter im **Zimmer 117** (Treppenhaus 1. OG), Fischerstr. 26 in 04860 Torgau.
- **Corona-Pandemie/Lockdown** (März 2020)
- Hinsichtlich aufkommender Fragen zwecks Beantragung von Zeiten der außerhäuslichen Unterbringung im zweiten Schulhalbjahr 2019/20 (01.02.2020 bis 31.07.2020) während des Lockdown (ab Mitte März 2020) wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an den zuständigen Sachbearbeiter.
- **Überarbeitung des Datenschutz-Informationsblattes** (6. Februar 2020)
- Die Merkblätter zu den Informationspflichten bei Erhebung von personenbezogenen Daten stehen nun auf der Homepage des Landratsamtes Nordsachsen unter der Rubrik DATENSCHUTZERKLÄRUNG sortiert nach den ausführenden Ämtern zur Verfügung:
- <https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz-a-7905.html>
- **Aktualisierung des Datenschutz-Informationsblattes** (1. Mai 2019)
- Neuer Amtsleiter des Amtes für Schulen und Bildung und damit Verantwortlicher nach Art. 13 Abs. 1a DSGVO ist Herr Keyselt.
- **Änderung und Neuordnung des Schul- und Liegenschaftsamtes** (1. Mai 2019)
- Ab dem 01.05.2019 teilt sich das bisherige Schul- und Liegenschaftsamt auf in das Amt für Schulen und Bildung (Dezernat Ordnung und Kommunales) und dem (Amt für) Zentrales Immobilienmanagement (Dezernat Verwaltung und Finanzen). Die Anträge auf Zuschuss zu erhöhten Aufwendungen sind an das Amt für Schulen

und Bildung, Sachgebiet Schulen zu adressieren. Die Merkblätter werden entsprechend angepasst.

➤ **Aktualisierung der Antragsformulare und Merkblätter** (9. April 2019)

- Die aktualisierten Antragsformulare und Merkblätter gelten ab sofort beginnend für die zu beantragenden Zeiträume des Schuljahres 2018/19 (seit 01.08.2018). Das jeweilige neue Antragsformular kann nun elektronisch ausgefüllt werden um es dann auszudrucken. Die eigenhändige/n Unterschrift/en und die Bestätigungen der jeweils besuchten Schule/Internat ist weiterhin notwendig.

Auch wenn diese neuen Formulare für den gesamten Bereich des Freistaates Sachsen gelten, empfehlen wir Ihnen die o. g. Formulare generell über unsere Homepage vom Landkreis/Landratsamt Nordsachsen zu verwenden, da Sie hier auch aktuell ergänzende Informationen für die Antragstellung und -bearbeitung erhalten:

<https://www.landkreis-nordsachsen.de/behoerdenwegweiser.html?m=tasks-detail&id=2029#module-body-dzra>

➤ **Aktualisierung des Datenschutz-Informationsblattes** (1. April 2019)

- Neuer Amtsleiter für das Schul- und Liegenschaftsamt und damit Verantwortlicher nach Art. 13 Abs. 1a DSGVO ist Herr Kaspritzki.

➤ **Inkrafttreten der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung (SächsSchulULeistVO)** (1. August 2018)

- Seit dem 01.08.2018 ist die neue SächsSchulULeistVO in Kraft getreten (ehemals SächsUVO).
- Für Antragszeiträume ab dem Schuljahr 2018/19 existieren derzeit noch keine an die neue Verordnung (SächsSchulULeistVO) sachsenweit einheitlich angepassten Antragsformulare und Merkblätter. Bitte verwenden Sie solange noch die bisherigen Antragsformulare.

➤ **Änderung des § 38a SächsSchulG zum 01.08.2018** (ab Schuljahr 2018/19)
(Mai 2018)

- Eine Gegenüberstellung von geltender und neuer Fassung des Schulgesetzes (Stand: 27.04.2017) kann unter nachfolgenden Weblink/Download nachvollzogen werden:

https://schule.sachsen.de/download/download_bildung/SynopseSchulG_2017-04-27.pdf

➤ **Seit 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung** (Mai 2018)

- Bezogen auf die Antragstellung nach der SächsSchulULeistVO stellen wir Ihnen ein Datenschutz-Informationsblatt zur Verfügung:

<https://www.landkreis-nordsachsen.de/f-Download-d-file.html?id=3033>

➤ **Abgabetermine für die Einreichung des Antrages** (Mai 2018)

- Am Anfang des jeweiligen Antragsformulars und im Merkblatt (Stand: Schuljahr 2013/14) sind Termine für die Einreichung des Antrages benannt. Damit soll eine zeitnahe Bearbeitung und Verwendung der Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen im jeweiligen Kalender-/Haushaltsjahr gewährleistet werden.
Dennoch sind die Wörter: „...**soll**...“ und „...**spätestens**...“ nicht so zu interpretieren, dass danach keine Antragstellung mehr möglich wäre.
Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§§ 195, 199 BGB).

➤ **Einführung der Fördermittelverwaltung 2 (FMV 2) im Freistaat Sachsen**

(24. Oktober 2016)

- Diese Anwendung zur Bearbeitung von Anträgen unterschiedlichster Fördergegenstände des Freistaates Sachsen ersetzt die alte FMV 1 und trägt der Entwicklung im Bereich der Datenerfassung und -verarbeitung seit Einführung der FMV 1 im Jahr 1998 Rechnung.
- Hinsichtlich der Bearbeitung von Anträgen gemäß der SächsUVO ist festzustellen, dass die Performanz der alten FMV 1 nicht erreicht wird. Bisherige Vorzüge im Ablauf der Antragsbearbeitung finden sich nicht in der FMV 2 wieder. Nach und nach soll durch Optimierung eine Verbesserung der Bedienung eintreten, so die Leitstelle IT-Verfahren Fördermittel des Landesamtes für Steuern und Finanzen. Für die Antragsteller/Leistungsempfänger (SächsUVO) im Landkreis Nordsachsen sind bislang dadurch keine Nachteile entstanden.

➤ **Anpassung/Erhöhung des BAföG-Bedarfssatzes gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG**

(August 2016)

- Bei Antragstellern nach § 2 SächsUVO, welche zeitgleich BAföG-Leistungen beziehen, sind diese mit Wirkung zum 01.08.2016 ab einem BAföG-Betrag über 231 EUR/Monat (zuvor 216 EUR) von dem Betrag gemäß § 2 SächsUVO anzurechnen/abzuziehen.

- **Ort der antragsbearbeitenden Stelle – Zimmer 107** (August 2016)
 - Seit dem 26.08.2016 erreichen Sie den antragsbearbeitenden Sachbearbeiter im **Zimmer 107** (1. OG), Fischerstr. 26 in 04860 Torgau (ehemals im Zimmer 204).

- **Neue Gestaltung der Homepage des Landkreises Nordsachsen** (Juni 2016)
 - Die Webseite wurde vor allem optisch und funktionell überarbeitet, während der Inhalt derselbe geblieben ist. Auf mobilen Endgeräten erfolgt nunmehr eine angepasste und übersichtliche Darstellung.
 - Aufgrund dieser Neuerungen waren bei der Aufgabenbeschreibung und innerhalb dieses Dokuments Anpassungen bei Verknüpfungen/Hyperlinks/Web-Adressen notwendig geworden.

- **Ort der antragsbearbeitenden Stelle – Zimmer 204** (Januar 2016)
 - Seit dem 20.01.2016 erreichen Sie den antragsbearbeitenden Sachbearbeiter im **Zimmer 204** (2. OG), Fischerstr. 26 in 04860 Torgau (ehemals im Zimmer 206).

- **Unterschrift von antragstellenden Eltern bei Minderjährigkeit des Kindes/Schülers** (Juli 2015)
 - Sofern ein Elternteil/Personensorgeberechtigte/r allein unterschreibt, wird davon ausgegangen, dass das Einverständnis des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten vorliegt oder aber ein alleiniges Sorgerecht besteht.

- **Einsatz von De-Mail / E-Government** (April 2015)
 - Seit dem 01.04.2015 ist der Landkreis Nordsachsen auch per De-Mail erreichbar.
 De-Mail ermöglicht den verschlüsselten und authentifizierten Versand von Mails und Dateianhängen. Eine absenderbestätigte De-Mail gilt gemäß E-Government-Gesetz ab 01.07.2014 als Schriftformersatz.
 Die zentrale Eingangsadresse lautet: [✉ poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de](mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de)
 Zum Versand einer De-Mail müssen Sie über ein eigenes De-Mail-Konto verfügen. Grundlage für den Einsatz von De-Mail sind das E-Government-Gesetz des Bundes vom 25. Juli 2013 sowie das E-Government-Gesetz des Freistaats Sachsen vom 18. Juni 2014.

Weitere Hinweise zu De-Mail / E-Government erhalten Sie auf den entsprechenden Seiten der Homepage des Landkreises Nordsachsen:

http://www.landkreis-nordsachsen.de/e_government.html.

➤ **Änderung der Web-Adresse für Bezug der Antragsformulare, etc.** (April 2015)

- Die Beschreibung der Verwaltungsaufgabe und den Bezug der Antragsformulare, etc. finden Sie beim Punkt: Bürgerservice ab sofort unter dem Buchstaben "U" wie "Unterstützungsangebote bei auswärtiger Unterbringung von Schülern".

Neue Web-Adresse:

<http://www.landkreis-nordsachsen.de/behoerdenwegweiser.html?m=tasks&character=U#module-body-dzra>

➤ **Änderung der Fax-Nummer der antragsbearbeitenden Stelle** (Februar 2015)

- Alt: (03421) 758-7110

Neu: (03421) 758-**85** 7110

Die Faxe gehen nunmehr im E-Mail-Postfach des Sekretariats im Schul- und Liegenschaftsamt ein und werden an den zuständige/n Mitarbeiter/in weitergeleitet.

➤ **Aktualisierung der Antragsformulare und Merkblätter** (Januar 2014)

- Die aktualisierten Antragsformulare und Merkblätter gelten ab sofort beginnend für die zu beantragenden Zeiträume des Schuljahres 2013/14 (ab 01.08.2013).

Wir empfehlen Ihnen generell die über unsere Homepage des Landratsamtes Nordsachsen:

<http://www.landkreis-nordsachsen.de/behoerdenwegweiser.html?m=tasks-detail&id=2029#module-body-dzra>

bereitgestellten o. g. Formulare zu verwenden!

➤ **Angaben zur Bankverbindung des Antragstellers** (Dezember 2013)

- Der Freistaat Sachsen hat aufgrund einer EU-Verordnung für die öffentliche Hand beginnend ab dem 01.01.2013 die Verwendung von

IBAN (International Bank Account Number, auf Deutsch: Internationale Bankkontonummer)

und

BIC (Business Identifier Code / auf Deutsch: Geschäfts[bank]kennzeichen)

festgelegt.

Die Angaben zur IBAN und BIC sollten regelmäßig dem Kontoauszug entnommen werden oder können bei dem kontoführenden Kreditinstitut nachgefragt werden.

Eine deutsche IBAN hat immer exakt 22 Stellen, da sie gemäß folgender Struktur zusammengesetzt ist: **DEpp bbbb bbbb kkkk kkkk kk**.

Dabei bedeutet:

DE: Länderkennzeichen für Deutschland

pp: eine 2-stellige Prüfsumme mit Prüfziffern

bbbb bbbb: die 8-stellige deutsche Bankleitzahl

kkkk kkkk kk: die 10-stellige Kontonummer
(Kürzere Kontonummern werden in der Regel mit führenden Nullen auf die jeweils notwendige Stellenanzahl erweitert).

Zur besseren Lesbarkeit werden die Zeichen der IBAN in papierbasierten Vorgängen, beispielsweise beim Ausdruck von Kontoauszügen oder bei der Darstellung der Bankverbindung auf Rechnungen, in Vierergruppen unterteilt notiert. Für elektronische Vorgänge ist eine Trennung der Zeichen nicht zulässig.

(Die Verwendung der BIC soll – zeitlich gestaffelt – spätestens ab dem 1. Februar 2016 entfallen).

- Entgegen dem Hinweis im Antragsformular (Stand: 01.01.2013), welcher vorgibt bei einer „alten“ Kontonummer (vor der Umstellung auf IBAN, Februar 2014), die weniger als die zehn Stellen hatte, vornean mit Nullen aufzufüllen (z.B. 0009 6251 87), entspricht – wie inzwischen bekannt geworden ist – nicht der Verfahrensweise/Vorgabe aller Kreditinstitute (Bsp. Norisbank, z.B. 0096 2518 70).

Den Antragstellern wird daher grundsätzlich empfohlen, die IBAN direkt vom Kontoauszug o. ä. zu übernehmen bzw. diese zuvor beim Kreditinstitut zu erfragen.